

# NIEDERSACHSEN VERSCHÄRFT DAS KRANKENHAUSGESETZ

Am 24. Oktober 2018 beschloss der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes und weiterer Vorschriften. Ausschlag für diese Gesetzesänderung gab u. a. die mutmaßliche Mordserie des ehemaligen Krankenpflegers Niels H. in Delmenhorst und Oldenburg.

Der ehemalige Krankenpfleger soll zwischen 2000 und 2005 an beiden Kliniken mindestens 100 Patienten getötet haben. Während seiner Dienstzeiten spritzte er den Opfern eine Überdosis von Medikamenten, um bei ihnen akute Herzprobleme auszulösen. Anschließend versuchte er, die Betroffenen zu reanimieren.

Aufgrund dieser Ereignisse wurde die nunmehrige Novellierung des Krankenhausgesetzes beschlossen. Letztlich soll durch die Gesetzesänderungen die Patientensicherheit in Krankenhäusern verbessert werden, insbesondere soll es nicht mehr zu einem Missbrauch von Medikamenten wie im Fall Högel kommen.

**Für die niedersächsischen Krankenhäuser wird es durch die Novellierung zu drei wesentlichen Änderungen kommen:**

**1.** Eine wesentliche Änderung ist der verpflichtende Einsatz eines „Stationsapothekers“ in allen niedersächsischen Krankenhäusern. Der Apotheker hat die Funktion, auf den Stationen unter anderem bei der Arzneimittelanamnese, der korrekten Einnahme der Medikamente und dem fortlaufenden Verbrauch beratend tätig zu werden. Ergänzend zum Stationsapotheker ist eine klinikinterne Arzneimittelkommission einzusetzen.

**2.** Zudem ist in allen Krankenhäusern ein anonymes Meldesystem einzuführen, damit Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, Verdachtsmomente für Fehlverhalten oder gar kriminelles Handeln innerhalb des Krankenhausbetriebs an eine neutrale Stel-

le melden zu können, ohne dass dabei Rückschlüsse auf ihre Identität gezogen werden können.

**3.** In allen Krankenhäusern ist das Führen von Morbiditäts- und Mortalitätsstatistiken und die Durchführung entsprechender Konferenzen verbindlich einzuführen. ●

## FAZIT

Bereits im Vorfeld kritisierte die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft den Entwurf. Den Häusern entstünden zusätzliche Kosten, auch müssten Medikamente für Pfleger und Ärzte zugänglich sein. Ein weiteres Problem stelle der Fachkräftemangel dar, sodass die verpflichtende Beschäftigung von Stationsapothekern nicht in der geforderten Zeit umzusetzen sei.

Die Kritik wurde als unwesentlich zurückgewiesen, sodass die Gesetzesänderung im Jahr 2019 wohl in ursprünglicher Form in Kraft treten wird.

Aufgrund der Dimension der im Raum stehenden Tat, die zur Gesetzesänderung in Niedersachsen führte, sowie des medialen Echos, dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, dass auch andere Bundesländer entsprechende Änderungen vornehmen.



**Guido Kraus**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
guido.kraus@curacon-recht.de